

## 2. Änderung der Marktgebührenordnung der Stadt Lauscha vom

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 09. Juni 2017 (GVBl. S. 159), i. V. m. den §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und der örtlichen Marktordnung erlässt die Stadt Lauscha folgende 2. Änderung der Marktgebührenordnung:

### Artikel 1

Die Marktgebührenordnung der Stadt Lauscha vom 02.05.2013, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr. 5 vom 17. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4 Höhe der Gebühr für Kugelmarkt

Die Gebühren für den Kugelmarkt sind entsprechend der Art des Standes bzw. der angebotenen Waren wie folgt, je angefangenem Meter pro Tag:

1. Ausschank und Speisen	40,00 €
2. Speisen ohne Ausschank	36,00 €
3. Süß- und Backwaren	32,00 €
4. Handelswaren	26,00 €
5. Kunsthandwerk und Selbsterzeuger	20,00 €
6. Angebote gemeinnütziger Organisationen	10,00 €
7. Lauschaer Glaskunst	0,00 €

Die Einstufung in die entsprechende Gruppe erfolgt durch die Stadt Lauscha auf Grundlage der vorliegenden Standanmeldung.

Im Rahmen von Kooperationsverträgen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

Für die Nutzung einer stadteigenen Bude sind folgende Gebühren pro Tag angesetzt:

1. Für gemeinnützige Organisationen und Kooperationspartner	25,00 €
2. Für alle anderen Benutzer	75,00 €

Für Fahrgeschäfte wird eine Pauschale von 400,00 € für den gesamten Zeitraum des Kugelmarktes erhoben.“

### Artikel 2

Die Anlage der Marktgebührenordnung entfällt.

Artikel 3

Die 2. Änderung der Marktgebührenordnung der Stadt Lauscha tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauscha, den 18. MAI 2021

Stadt Lauscha

  
Zitzmann  
Bürgermeister

